

# Richtlinie zur Förderung

## von Maßnahmen des Quartiersmanagements

Wichtige Änderungen mit Stand 04.11.2025 wurden mit einem Balken am linken Rand gekennzeichnet.

## **I. Präambel**

In Stadtentwicklungskonzepten wird der Quartiersentwicklung auf Grund divergierender und spezifischer Ausgangslagen, Rahmenbedingungen und Bedarfe unterschiedlicher Sozialräume eine entscheidende Bedeutung zugemessen. Sie ist eines der wichtigsten Ziele und kommunalen Steuerungsinstrumente zur Prävention, Intervention und Entwicklung nachhaltiger Lösungsansätze im Rahmen der Stadtentwicklung. Durch den aktiven Fokus auf quartiersbezogene Konzepte, Maßnahmen und Projekte setzt die Landeshauptstadt Hannover (LHH) bereits seit vielen Jahren wichtige Impulse zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts.

Mit dem Haushaltsantrag Nr. H-0315/2025 wurde die Landeshauptstadt Hannover beauftragt, einen Förderansatz aufzulegen, aus dem Maßnahmen des Quartiersmanagements von Vereinen, Verbänden und (gemeinnützigen) Unternehmen im Stadtgebiet Hannover gefördert werden. Zur Umsetzung wurden entsprechend dem politischen Beschluss für das Kalenderjahr 2025 100.000 € und für das Kalenderjahr 2026 250.000 € für diesbezügliche Zuwendungen im Haushaltsansatz eingestellt.

### **1. Zuwendungszweck, Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage**

Die Landeshauptstadt Hannover gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen für gemeinwohlorientierte Maßnahmen des Quartiersmanagements in Quartieren/Stadtteilen, in denen die LHH selbst kein eigenes Quartiersmanagement oder ähnlich ausgerichtete, analoge sozialraumorientierte Aktivitäten umsetzt oder durch Zuwendungen bereits maßgeblich fördert.

Gefördert werden Vorhaben des Quartiersmanagements, die die jeweils spezifische Ausgangslage und individuell besonderen Merkmale des adressierten Quartiers/Stadtteils sowie bereits vorhandene Netzwerkstrukturen explizit aufgreifen und passgenaue, integrierte Lösungen umsetzen.

Entsprechend dem politischen Beschluss liegt dabei ein wichtiger Schwerpunkt der Förderung auf Grund besonderer Handlungsbedarfe und im Sinne der Verfestigung erfolgreicher Maßnahmen auf ehemaligen Sanierungsgebieten sowie in neu entstehenden / entstandenen Stadtquartieren.

Gefördert wird der Auf- und Ausbau personeller Ressourcen und von quartiers-/stadtteilspezifischen Strukturen des Quartiersmanagements, insbesondere:

- der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung einer professionellen Anlaufstelle vor Ort mit „Kümmerer“-, Informations-, Vernetzungs-, bedarfsgerechter Beratungs- und Vermittlungsfunktion,
- auf der Basis der Erstellung einer Sozialraumanalyse die Entwicklung und Umsetzung zielgruppenspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung des Zusammenlebens, zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Infrastrukturen, der Begegnung und des Austauschs im Quartier/Stadtteil,
- die Aktivierung und Unterstützung von lokaler Selbstorganisation, Beteiligung und von bürgerschaftlichem Engagement,
- der Auf- und Ausbau bzw. die Umsetzung von Kooperationsstrukturen mit lokalen zivilgesellschaftlichen Akteur\*innen, zwischen haupt- und ehrenamtlichen Strukturen sowie mit Einrichtungen/Angeboten der Verwaltung und lokalen Unternehmen,
- die Förderung des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, die Vermittlung und Lösungssuche bei Konflikten und die Integration der verschiedenen Bevölkerungs- und Interessengruppen im Quartier/Stadtteil,

- die Verbesserung der Teilhabechancen und Inklusion insbesondere benachteiligter Bevölkerungsgruppen,
- die Organisation und Umsetzung von Projekten zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität, unter anderem durch eine Aufwertung des Wohnumfelds und des öffentlichen Raumes als Aufenthalts-, Begegnungs- und Bewegungsort,
- Unterstützung bei der Drittmittel-Akquise für Projekte vor Ort,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Stärkung der Identifizierung der Bewohner\*innen mit dem eigenen Quartier/Stadtteil sowie zur Verbesserung der Außendarstellung des Quartiers/Stadtteils.

Die Einrichtung bzw. Bereitstellung eines im Stadtteil/Quartier möglichst zentral gelegenen Quartiersbüros als lokale Anlaufstelle sowie regelmäßige Präsenzzeiten und eine niedrigschwellige Erreichbarkeit des Quartiersmanagements für Bewohner\*innen und lokale Akteursgruppen werden vorausgesetzt (flexible Arbeitszeiten, auch abends und an Wochenenden).

Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die dem Grunde nach eine Doppelstruktur zu bereits bestehenden, analogen sozialraumorientierten Aktivitäten insbesondere der LHH selbst darstellen.

**Eine Förderung seitens der Landeshauptstadt Hannover erfolgt ausschließlich auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.**

## 2. Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger\*innen

Antragsberechtigt sind:

- a) juristische Personen des Privatrechts mit einem vorrangig nicht auf wirtschaftliche Tätigkeit gerichteten Zweck (z.B. eingetragene Vereine, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen),
- b) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- c) Wohnungsunternehmen, Wohnungsbauunternehmen sowie Wohnungsbaugenossenschaften,
- d) Verbände und Träger der Wohlfahrtspflege,
- e) kirchliche Organisationen und Kammern.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen sind zweckgebunden und werden nur gewährt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) An der Durchführung des Vorhabens besteht ein erhebliches Interesse der Landeshauptstadt Hannover.
- b) Das Vorhaben kann ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden.
- c) Es dürfen keine begründeten Zweifel bestehen, dass seitens der Zuwendungsempfänger sowohl die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben als auch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllt werden.

- d) Die Gesamtfinanzierung erscheint über die gesamte Laufzeit des Vorhabens gesichert.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird grundsätzlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, höchstens jedoch 50.000 € pro Haushaltsjahr gewährt. In Ausnahmefällen, insbesondere bei einem oder mehreren weiteren Fördergebern, sind zur Vereinheitlichung der Finanzierungsarten auch Fehlbedarfs- oder Festbetragfinanzierungen möglich.

Vom Antragstellenden ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu leisten, die nicht aus einer (anderen) staatlichen Förderung stammen darf. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist im Regelfall gegeben, wenn der Eigenanteil und/oder andere Geldleistungen i. H. v. mindestens 20 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von dem jeweiligen Zuwendungsempfänger aufgebracht werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich und bedürfen einer schriftlichen Genehmigung seitens der LHH.

#### **5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen und vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

Zuwendungen werden grundsätzlich zukunftsbezogen bewilligt, um bestimmte Zwecke zu erfüllen. Soll vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme begonnen werden, muss vor Beginn im städtischen Zuwendungsportal ZuweCo eine Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragt und die Erteilung der Erlaubnis abgewartet werden. Die Erlaubnis erfolgt ab dem Datum der Erlaubniserteilung und stets auf eigenes finanzielles Risiko des Antragstellenden, d.h. die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns stellt keine Förderzusage dar.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst nach der rechtswirksamen, unanfechtbaren Bewilligung der Förderung. Die Zuwendung wird grundsätzlich in vier Teilbeträgen, jeweils zur Quartalsmitte ausgezahlt. Ausnahmen hiervon sind in begründeten Fällen auf formlosen Antrag möglich.

Ein Träger kann während eines Haushaltjahrs mehrere Förderanträge stellen, sofern sich diese auf verschiedene Quartiere/Stadtteile beziehen.

## **II. Verfahren**

### **1. Antragsverfahren**

Voraussetzung für die Antragstellung ist stets eine zuvor erfolgte Beratung und inhaltliche Abstimmung mit dem zuständigen Bereich Bürgerschaftliches Engagement und Soziale Stadtteilentwicklung (50.5) des Fachbereichs Soziales (Kontakt: [50.5@hannover-stadt.de](mailto:50.5@hannover-stadt.de)). Grundlage für die Beratung ist eine vom Zuwendungsempfänger vorbereitete, ausführliche schriftliche Beschreibung des Vorhabens, welche

- die Ausgangslage und besonderen Merkmale des Quartiers/Stadtteils, in dem das Quartiersmanagement eingesetzt werden soll,
- die strategischen Ziele,
- ein detailliertes Anforderungs- und Aufgabenprofil für das geplante Quartiersmanagement (u.a. fachliche und persönliche Kompetenzen),
- einen Vorschlag zur lokalen Verortung / Einrichtung eines Quartiersbüros,
- wichtige (lokale) Kooperationspartner\*innen,
- die primären Handlungsfelder,

- geplante Maßnahmen,
- Qualitätsstandards des geplanten Quartiersmanagements
- und messbare Erfolgskriterien

darstellt.

Darüber hinaus ist ein Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen, welcher die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten auflistet. Die beschriebenen Ziele und Maßnahmen müssen realistisch, der Kostenplan nachvollziehbar, und die Gesamtfinanzierung plausibel sein.

Nach erfolgter Beratung mit dem Bereich 50.5 im Fachbereich Soziales ist der Antrag schriftlich über das städtische Zuwendungsportal ZuWeCo einzureichen.

Alle eingehenden Förderanträge werden bis zu den folgenden bestimmten Stichtagen gesammelt und anschließend kumuliert bearbeitet und entschieden:

- Erster Stichtag: 30.11. für Anträge, das folgende Kalenderjahr betreffend
- Stehen nach dem ersten Stichtag nach Abschluss des Antragsverfahrens noch Restmittel im Haushaltsansatz zur Verfügung, können zum Stichtag 28.02. eines laufenden Kalenderjahres weitere Anträge zugelassen werden.
- Sollten nach dieser Nachfrist immer noch Restmittel im Haushaltsansatz zur Verfügung stehen, werden bis zum 30.06. und letztmalig zum 30.09. eines laufenden Kalenderjahres weitere Anträge zugelassen.

Nach den o.g. jeweiligen Stichtagen tagt ein durch die Landeshauptstadt Hannover bestellter Beirat, der dem Sozialausschuss des Rates und nachfolgend dem Verwaltungsausschuss eine Empfehlung zur Entscheidung vorlegt.

## **2. Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt per Verwaltungsakt in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheids. Die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover zur Projektförderung sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

### **2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Zu den förderfähigen Ausgaben gehören Personal- und Sachkosten, die während des Bewilligungszeitraums zur Erreichung des Vorhabens unmittelbar erforderlich, unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit angemessen sowie geschäftsüblich und im Bewilligungszeitraum kassenwirksam sind.

Als zuwendungsfähige Personalausgaben können bis zu 90 % einer Vollzeitstelle maximal mit einem Gehalt der Entgeltgruppe E10 oder S15 (TvöD, VKA) mit fachlicher Qualifikation im Bereich Quartiersmanagement anerkannt werden (z.B. staatliche Anerkennung Diplom/Bachelor in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Stadt-, Raumplanung, Architektur, Geographie sowie vergleichbare wissenschaftliche Studiengänge oder anerkannte Weiterbildungen/Zertifizierungen durch Hochschulen oder die Industrie- und Handelskammer im Bereich Quartiersmanagement).

Die Sachausgaben dürfen 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

## **2.2. Besserstellungsverbot**

Zuwendungsempfänger dürfen die Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Beschäftigte nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. Sonstige über- und außertarifliche Leistungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt. Dies gilt sowohl für monetäre als auch für nicht-monetäre Leistungen.

## **2.3. Bewilligungszeitraum der Projektförderung**

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich in der Regel auf das Haushaltsjahr, in dem die Umsetzung stattfinden soll. Im Einzelfall kann die LHH aus triftigem Grund einen hiervon abweichenden Bewilligungszeitraum festlegen.

## **3. Verwendungsnachweis und Evaluation des Vorhabens**

Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist über das städtische Zuwendungsportal ZuweCo bei der zuständigen Stelle des Fachbereichs Soziales der LHH (Bereich 50.5) ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel entsprechend dem Kosten- und Finanzierungsplan:

- a) Im Sachbericht ist die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu erläutern, die erzielten Ergebnisse sind den gesetzten Zielen gegenüberzustellen und auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises ist einzugehen.
- b) Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden, im Bewilligungszeitraum grundsätzlich kassenwirksam geleisteten Ausgaben sowie die zur Deckung dieser Ausgaben verwendeten Einnahmen (Förderungen, Leistungen Dritter, Eigenmittel) entsprechend der Gliederung des der Bewilligung zu Grunde liegenden Finanzierungsplans summarisch darzulegen.
- c) Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste (Auszahlungsbelege) über die einzelnen Zahlungen oder ein anderer geeigneter Nachweis der Buchführung beizufügen.
- d) Soweit die bewilligten Mittel für die Durchführung der Maßnahme nicht oder nicht in voller Höhe verwendet werden, sind sie ganz oder anteilig zurückzuzahlen.
- e) Die vollständige Buchführung ist grundsätzlich Aufgabe des Zuwendungsempfängers.

## **4. Weitere zu beachtende Vorschriften**

Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der Landeshauptstadt Hannover für Zuwendungen zur Projektförderung. Diese werden dem Zuwendungsbescheid als Anlage beigefügt. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 i. V. m. §105 Abs. 1 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

## **III. In-Kraft-Treten**

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.06.2025 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2026. Die letzte Anpassung der Förderrichtlinie erfolgte am 04.11.2025.